

**MERKBLATT****ZUR BERECHNUNG DES BEITRAGSRELEVANTEN EINKOMMENS****1. EINKOMMEN****1.1 ZUM EINKOMMEN ZÄHLEN**

alle "positiven" Einkünfte der Eltern aus den jeweiligen Einkunftsarten. Hiervon sind nur die Werbungskosten abzuziehen. Die "positiven" Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Gehaltsabrechnung entnommen werden.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht mit den "positiven" Gesamteinkünften verrechnet werden.

**1.2 SONSTIGE GELDBEZÜGE**

Zum Einkommen gehören auch alle sonstigen Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- a) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B.  
Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- b) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den alleinerziehenden Elternteil und das Kind.
- c) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B.  
Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Konkursausfall.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B. **nicht**:

- Kindergeld
- Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €, im Falle der Verdoppelung des Bezugszeitraumes bis zu einer Höhe von 150 €
- Reisekostenzuschüsse
- Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.

**1.3 JAHRESEINKOMMEN**

Bei der Erstberechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich das im vergangenen Kalenderjahr erzielte Brutto-Einkommen der Eltern zugrunde zu legen, es sei denn das aktuelle Einkommen ist höher oder niedriger.

Bitte prüfen Sie, ob das 12-fache des geänderten Monatseinkommens zuzüglich einmaliger Sonderzahlungen z.B. Urlaubs- /Weihnachtsgeld (Jahreseinkommen) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres. Dann geben Sie dies bitte auf der "Verbindlichen Erklärung" an.

Ebenso ist das erwartete Jahreseinkommen zu berücksichtigen, wenn sich Ihr Monatseinkommen z. B. durch Schichtzulage häufiger ändert oder wenn Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beziehen. Bitte geben Sie dies auf der "Verbindlichen Erklärung" an.

## **1.4 VERÄNDERUNGEN DES EINKOMMENS**

Veränderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zur Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, müssen von den Beitragspflichtigen unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Beitrag wird bei maßgeblichen Veränderungen des Einkommens ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

## **1.5 ÜBERPRÜFUNG DES EINKOMMENS**

Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, in dem die Beiträge festgesetzt wurden. Das Bruttojahreseinkommen wird anhand des Einkommenssteuerbescheides für das entsprechende Kalenderjahr bestimmt; Unterlagen hierzu können bis zu 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres bei den Beitragspflichtigen angefordert werden. Auf eine Überprüfung des Einkommens wird verzichtet, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Zahlung des höchsten der jeweils gültigen Beitragsstaffel der gewählten Betreuungsform verpflichten.

## **2. BEAMTE, RICHTER, SOLDATEN, MANDATSTRÄGER**

§ 3 Abs. 5 Satz 5 der kommunalen Elternbeitragssatzung lautet:

"Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen".

## **3. FAMILIEN MIT DREI UND MEHR KINDERN**

Für das dritte und jedes weitere Kind der Familiengemeinschaft werden nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu gewährende Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abgezogen.

## **4. ALLEINERZIEHENDE (OHNE VORLIEGEN EINER EHEÄHNLICHEN GEMEINSCHAFT)**

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Dazu gehören auch die Unterhaltszahlungen für das Kind.

## 5. FERIEN- UND SONSTIGE SCHLIEßZEITEN

Die Ferienbetreuung des Angebotes „Außerschulischen Betreuung 7 - 14 Uhr“ ist **kostenpflichtig**. Eine Betreuung des Kindes an schulfreien Tagen kann durch Zahlung eines Entgelts in Höhe von 7,50 €/bis 14.00 Uhr und 10 €/ganzen Tag hinzugebucht werden (zzgl. der Kosten für Ausflüge, Materialien).

Die Ferienbetreuung des Angebots „OGS“ und „flexible OGS“ ist bis zu 5 Wochen ohne Zahlung eines zusätzlichen Elternbeitrages buchbar. Ausgenommen hiervon sind Kosten für Ausflüge und Materialien.

Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung entsteht erst mit fristgerechter Abgabe der schriftlichen Anmeldung; Kinder, deren Anmeldung nach der von der OGS-Leitung vorgegebenen Frist eingereicht werden, müssen leider aus organisatorischen Gründen von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

Ferienzeiten und sonstige Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ und der „Außerschulischen Betreuung 7 – 14 Uhr“ (wie Ersthelferausbildung, etc.) macht die Schule oder der Schulträger rechtzeitig durch Elternbriefe oder Aushang bekannt. Die Schule hält eine Schließungszeit von 3 Wochen für die Betreuungs- und Fördermaßnahme in den Sommerferien von NRW ein.

Obwohl während der gesamten Sommerferien eine Betreuung in den gemeindlichen Grundschulen durchgängig angeboten wird, steht den Eltern / Erziehungsberechtigten lediglich ein Wahlrecht der Betreuungsblöcke zu (entweder **Block 1:** 1.-3. Ferienwoche oder **Block 2:** 4.-6. Ferienwoche).

Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Während erforderlicher Schließzeiten (Grundreinigung) in den einzelnen Einrichtungen der Gemeinde wird die Betreuung durch die „Offene Ganztagschule“ bzw. der „Außerschulischen Betreuung 7 – 14 Uhr“ an den anderen Grundschulen der Gemeinde sichergestellt. Hierzu sind ebenfalls die Elternbriefe und der Aushang zu beachten.

## 6. Beiträge der „OGS“, der „flexiblen OGS“ und der „Außerschulischen Betreuung 7 – 14 Uhr“

Beiträge für den Besuch der „OGS“, der „flexiblen OGS“ oder der „Außerschulischen Betreuung 7-14 Uhr“ in der Betreuungszeit (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr bzw. 14:00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

### Beitragstabelle gültig ab dem 01.08.2019

Bruttojahres-einkommen	OGS	„flexible OGS“ (+ 90 € / Monat)	„Außerschulische Betreuung 7 – 14 Uhr“
bis	28,25 €	128,25 €	13,75 €
bis	50,25 €	150,25 €	32,50 €
bis	67,25 €	167,25 €	41,00 €
bis	79,00 €	179,00 €	49,25 €
bis	95,50 €	195,50 €	60,25 €
bis	106,50 €	206,50 €	68,50 €
bis	123,50 €	223,50 €	77,00 €
bis	140,00 €	240,00 €	87,75 €
bis	151,25 €	251,25 €	95,75 €
bis	168,00 €	268,00 €	103,75 €
bis	179,50 €	279,50 €	109,25 €
über	191,00 €	291,00 €	115,00 €

## **Beitragstabelle gültig ab dem 01.02.2020**

Bruttojahres- einkommen	OGS	„flexible OGS“ (+ 90 € / Monat)	„Außerschulische Betreuung 7 – 14 Uhr“
bis	29,25 €	129,25 €	14,50 €
bis	51,75 €	151,75 €	34,00 €
bis	69,25 €	169,25 €	43,00 €
bis	81,50 €	181,50 €	51,50 €
bis	98,50 €	198,50 €	63,00 €
bis	109,75 €	209,75 €	71,50 €
bis	127,25 €	227,25 €	80,50 €
bis	144,25 €	244,25 €	91,75 €
bis	156,00 €	256,00 €	100,00 €
bis	173,00 €	273,00 €	108,25 €
bis	185,00 €	285,00 €	114,00 €
über	197,00 €	297,00 €	120,00 €

## **7. BETREUUNG VON MEHREREN KINDERN**

Bei der gleichzeitigen, kostenpflichtigen Betreuung von Geschwisterkindern in der „Offenen Ganztagschule“ sowie anderer vergleichbarer Angebote der Jugendhilfe (z. B. Kindergärten), wird für das erste Kind der volle Elternbeitrag erhoben, für jedes weitere Kind ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag derzeit um 50 %; ausgenommen von der Geschwisterermäßigung ist der zusätzliche Kostenbeitrag für die Teilnahme an der „flexiblen OGS“ in Höhe von derzeit 90,00 €.

**Die Ermäßigung gilt nur für die Offenen Ganztagschulen, nicht für Kindergärten!**

Sollten Sie jedoch noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die zuständigen Mitarbeiter/innen des Familienamtes wenden:

Nancy Strunden (Neunkirchen und Seelscheid)  
Zimmer 005  
Tel. 02247/303-109  
Fax: 02247/303-88-109  
E-mail: nancy.strunden@neunkirchen-seelscheid.de

Alessandra Murazzo (Wolperath)  
Zimmer 005  
Tel. 02247/303-127  
Fax: 02247/303-88-127  
E-mail: alessandra.murazzo@neunkirchen-seelscheid.de

**Wir wünschen Ihren Kindern weiterhin viel Freude beim Besuch der OGS!**

**Ihr Team des Familienamtes**

**(Stand Juli 2019)**